

digte zwey, und der Richter den dritten Theil bekommen soll.

Wer aber in diesem Lande seinen Acker jemand verheuern möchte, wenn der Heuermann zu rechter Zeit seine Landzinse nicht ausgiebt, mag der Besizer des Ackers mit Urlaub und ohne Bollborth des Richters von seinem Zinsmann nehmen ein genughastig Pfand.

Wer aber einen Hausfrieden bricht, oder mit toller Dreistigkeit eine Jungfrau oder Frau nothzüchtiget, der soll unterliegen dem Haupturtheile, oder am Leib und Leben gestrafet werden.

Item, wer in diesem Lande eine Erbschaft oder andere Sachen eines Einwohners bespricht, wann demselben im Gerichte durch Urtheil und Recht die Sache aberkannt wird, soll er so viel, als er zu gewinnen vermeinet, im Gerichte verbürgen, oder niedersetzen.

Item, wenn über dieses noch ein neues Land ausgebrochen und zugemacht werden sollte, sollen durchs Land keine Graben, oder Wasserleitungen, noch Bäche gemacht werden.

Wenn einer auf wasserley Art was verbrochen, und denselben das Glück begünstiget, daß er davon kommt, soll der Richter dessen Sachen sich nicht anmaßen.

Derjenige, so eines Todtschlags, Mordes, Diebstahls oder wasserley Übelthat beschuldiget, so er öffentlich oder auf frischer That nicht ertappet, soll auf sein Recht viel lieber austreten als sein Leben und Unschuld selbst siebente retten durch fluge glaubwürdige Männer.

Wer angeklaget wird um Schuld und einer schlichten